

Anlage zum Finanzierungsplan

Die hier aufgeführten Regeln sind als Anlage zum Finanzierungsplan Bestandteil des Weiterleitungsvertrages zwischen der Einstein Stiftung Berlin (Mittelgeber) und den antragsberechtigten Einrichtungen (Mittelnehmer). Sie sind verbindlich, soweit in dem Bewilligungsschreiben nicht ausdrücklich abweichende Regelungen festgelegt wurden.

1) Allgemeine Regeln zur Mittelbewilligung und -verwendung

- a) Die Mittel werden grundsätzlich nur für Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen haben. Das bedeutet, dass bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Weiterleitungsvertrages keine Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen werden dürfen, die in unmittelbarem Projektzusammenhang stehen.
- b) Projektmittel sind Personal-, Sach- und Investitionsmittel, die zur Deckung der direkten projektspezifischen Ausgaben dienen.
- c) Projektmittel können - sofern nicht ausdrücklich im Bewilligungsschreiben aufgeführt - nicht verwendet werden für:
 - *Grundausrüstung* (z.B. Computer, Laptops, Telefone, Datenträger, Kleinmöbel, Bildschirme, Büro- und Laborausstattung des täglichen Bedarfs, etc.), wenn die jeweilige Einzelposition nicht nachweislich für den Projekterfolg unabdingbar ist (bspw. spezifische Hard- oder Software, Verbrauchsmittel für spezielle Laborarbeiten, etc.);
 - *Overhead-Kosten* (Gemeinkosten). Die Overhead-Kosten des Mittelnehmers müssen ausgewiesen werden;
 - *Ausgaben für die Inanspruchnahme hochschuleigener Serviceeinrichtungen* (z.B. Rechenzentren oder andere, auch wissenschaftliche, Dienstleistungen) auf Basis einer hochschulinternen Leistungsverrechnung;
 - *Betriebskosten und Wartung, Gebühren aller Art*. Eine Ausnahme sind die Gebühren, die zur Durchführung des Vorhabens nachweislich unbedingt erforderlich sind.
 - *Folgekosten*, die durch den Betrieb eines aus ESB-Mitteln finanzierten Geräts entstehen (z.B. räumlich-bauliche Voraussetzungen, Energiekosten, Reparatur und Wartung, ständige technische Betreuung);
 - *Nebenkosten* für Stipendien wie etwa Versicherungsbeiträge;
 - *Kinderbetreuung*: Eine Prokopfpauschale für die Kinderbetreuung ist nicht zuwendungsfähig. Dies berührt jedoch nicht die Kinderbetreuung im Rahmen von Veranstaltungen (gemeinsame Betreuung ggf. mehrerer Kinder); diese ist weiterhin

- zuwendungsfähig, wenn eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit, z. B. innerhalb der Universitäten, nicht zur Verfügung steht;
- *Übersetzungen und Publikationsnebenkosten*: Die Einstein Stiftung Berlin fördert auf Antrag lediglich Übersetzungen von für das Forschungsprojekt essentiellen Quellen. Die Beantragung von Publikationskosten (unabhängig ob für Open-Access-Publikationen oder klassische Publikationen) ist dabei auf maximal 2000 Euro pro Jahr und pro PI beschränkt. Die Mittel können über die Jahre akkumuliert werden. Verlagskosten im Rahmen von Publikationen (Lektorat, Honorare, Vertriebskosten etc.) werden äquivalent zur [DFG-Publikationsbeihilfe](#) gefördert.
 - *Personal- und Sachmittel außerhalb Berlins* mit Ausnahme der Hebrew University of Jerusalem sowie Ausgaben für Reisen und Unterkunft;
 - *Umsatzsteuerbeträge*, soweit sie als Vorsteuer abgezogen werden können.
- d) Die aus dem Haushalt der antragsberechtigten Einrichtung für das Projekt zur Verfügung gestellten Eigenmittel (projektbezogene Eigenleistungen der Universität) sowie Drittmittel anderer Zuwendungsgeber weisen Sie bitte im Finanzierungsplan aus. Sollte die genaue Höhe nicht feststehen, teilen Sie uns die Schätzwerte nachrichtlich mit. Eigenmittel sind jedoch von der Grundausrüstung bzw. den Overhead-Kosten zu unterscheiden (siehe 2. Sachausgaben). Der Einsatz dieser Mittel bestimmt sich nach der Zuwendungsbewilligung und dem Finanzierungsplan.
- e) Die bewilligten Mittel sind an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden. Sie sind gemäß ihrer Bestimmung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- f) Die Auszahlung der Mittel erfolgt entsprechend des Mittelabrufplanes für zwei Monate im Voraus. Eine separate Mittelanforderung ist nicht erforderlich. Jegliche Änderungen des Mittelabrufplanes sind schriftlich mitzuteilen. Werden die Mittel nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zweckentsprechend verwendet, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen von 5 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.
- g) Projektmittel, die am Ende des Haushaltsjahrs nicht verwendet worden sind, sind an den Mittelgeber zurückzuzahlen.
- h) Die Annahme der Bewilligung verpflichtet die Universität, der Einstein Stiftung über die Arbeit des Projekts sowie über den Einsatz der Projektmittel zu berichten. Bis zum 31.03. des Folgejahres ist ein jährlicher Zwischennachweis und spätestens sechs Monate nach Förderende ein vorab geprüfter Verwendungsnachweis einzureichen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises dürfen mit dem nächstfälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr sechs Monate nicht überschreitet. Sowohl der Zwischennachweis als auch der Verwendungsnachweis bestehen aus einem Sachbericht (Projektverlauf und Ergebnisse) und einem zahlenmäßigen Nachweis. Liegt der Zwischennachweis (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) des Vorjahres nicht fristgemäß vor, so wird

für jeden angefangenen Monat Verzögerung eine Kürzung der Bewilligungssumme des aktuellen Jahres i. H. v. 1 % vorgenommen. Im Fall von Verwendungsnachweisen behält sich der Mittelgeber vor, pro säumigen Monat 1 % der Gesamtbewilligungssumme nachträglich zurückzufordern.

2) Personalausgaben

Die Planung der Personalausgaben erfolgt auf Basis der in der antragstellenden Einrichtung geltenden Personaldurchschnittssätze.

Wenn bereits bekannt ist, mit wem eine Stelle besetzt wird, ist personenscharf zu kalkulieren. Die Einstein Stiftung stellt alle Mittel zur Verfügung, die notwendig sind, um das Projektpersonal bis zu der in der Bewilligung festgelegten Beschäftigungsdauer und Entgeltgruppe tariflich gerechtfertigt zu vergüten. Die Verantwortung für die tarifrechtlich korrekte Einordnung liegt bei den antragsberechtigten Einrichtungen. Abweichungen, die sich daraus ergeben, dass das tatsächlich eingestellte Personal geringer bezahlt wird als im Antrag kalkuliert, stehen nicht für Umdispositionen im Projekt zur Verfügung, sondern reduzieren den Finanzbedarf. Sollten die Personalkosten tarifbedingt einen höheren Finanzbedarf verursachen als im Finanzierungsplan bewilligt, reichen Sie bitte einen [„Antrag auf \(tarifbedingten\) personellen Mehrbedarf“](#) ein. Dieser ist auf der Webseite der Einstein Stiftung zu finden.

Ausgaben für studentische Hilfskräfte gehören ebenfalls zu den Personalausgaben, dagegen sind die Ausgaben für Stipendien wie Sachausgaben zu behandeln.

Die Einstein Stiftung geht davon aus, dass das aus ihren Mitteln bezahlte Personal während der gesamten Dauer seiner Beschäftigung in Berlin tätig ist. Ausnahmen bilden bis zu vierwöchige Forschungsreisen, die zur Erreichung des Projektziels notwendig sind und private Urlaubstreisen. Ist im Einzelfall ein längerer Auslandsaufenthalt vorgesehen, so muss dies bereits im Antrag dargelegt und begründet werden.

3) Sachausgaben

Grundausrüstung (wie z.B. Labor- und Büromaterialien des alltäglichen Bedarfs) kann grundsätzlich nicht beantragt werden. Ausnahmefälle bedürfen einer gesonderten Begründung.

Bei der Beantragung von Reisekosten müssen die Berliner Regelungen zum Bundesreisekostengesetz beachtet werden.

Die einzelnen Ausgabearten sind genau zuzuordnen. Eine Zusammenfassung einzelner Ausgabearten unter dem Begriff „sonstige Ausgaben“ ist nicht zulässig.

Sachmittel Ausgabearten:

- Sach- und Verbrauchsmittel (Literatur, Geräte < 800,00 EUR)
- Reisemittel der im Projekt beschäftigten Personen
- Gastaufenthalte Externer

- Veranstaltungsausgaben (Konferenzen, Kolloquien etc.) in Berlin
- Stipendien, Werkverträge
- Publikationskosten

Einzelne Positionen innerhalb der Sachkosten eines Haushaltsjahres können bei Bedarf um bis zu 20 % durch Umwidmungen verstärkt werden. Eine solche Umwidmung setzt voraus, dass die Mehrausgaben notwendig sind, um den Bewilligungszweck zu erreichen, dass die Ausgabepositionen bereits bewilligt wurden und dass sie bei anderen Positionen eingespart werden. Die 20 % beziehen sich auf die Ausgabearten, in die umgewidmet werden soll, in denen also ein Mehrbedarf besteht. Vergleichsgrundlage ist immer der zuletzt bewilligte oder ursprüngliche, dem Zuwendungsvertrag zugrundeliegende Finanzierungsplan.

Umwidmungen über 20 % hinaus sind zustimmungspflichtig.

4) Investitionen

Auszuweisen sind die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Anschaffungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 Euro (netto) übersteigt.

5) Programmspezifische Besonderheiten

- *Einstein-Professur*

Ausgaben für Großgeräte können in der Regel bis zu einer Höhe von 500.000,00 Euro beantragt werden.

- *Einstein-Profil-Professur*

Ausgaben für Großgeräte können in der Regel bis zu einer Höhe von 500.000,00 Euro beantragt werden.

- *Einstein Visiting Fellow*

Die beantragte Arbeitsgruppe des Fellows muss aus mindestens zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen bestehen.

Der Fellow muss drei- bis viermal im Jahr für in der Regel mehrwöchige Aufenthalte in Berlin sein. Treffen mit der Arbeitsgruppe außerhalb Berlins werden nicht angerechnet.

- *Einstein BUA/Oxford Visiting Fellow*

Die beantragte Arbeitsgruppe des Fellows muss aus mindestens zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen bestehen.

Erwünscht sind mehrere mehrwöchige oder ein mehr als dreimonatiger Arbeitsaufenthalt in Berlin pro Jahr, ergänzt um Remote-Elemente, um für Kolleg*innen und insbesondere für jüngere Teammitglieder präsent und ansprechbar zu sein. Es wird erwartet, dass Mitglieder der BUA/Oxford Arbeitsgruppe des Fellows und Mitglieder der gastgebenden Arbeitsgruppe auch Forschungsaufenthalte (Treffen, Workshop, etc.) an der University of Oxford durchführen.

- *Einstein Junior Fellow*

Die Gesamtsumme der für die Laufzeit beantragten Sach- und Personalausgaben jenseits der Stelle des Einstein Junior Fellows darf 100.000,00 Euro nicht übersteigen.

- *Einstein Research Fellow*

Gefördert werden können die Finanzierung einer W2/C3 oder W3/C4-Professur durch eine(n) berufbare(n) Nachwuchswissenschaftler*in sowie Personal- und Sachmittel (für ca. sechs Monate; max. 6.000,00 Euro) für die Vertretung zur Vorbereitung von eigenen Forschungsanträgen.

Für Arbeiten am außeruniversitären Forschungsinstitut können neben der Arbeitskraft des Einstein Research Fellow keine Mittel der Einstein Stiftung Berlin beantragt werden.

- *Einstein International Postdoctoral Fellow*

Gefördert wird eine Stelle für eine(n) Postdoktorand*in, welche(n) der/die Antragsteller*in aus dem Ausland rekrutieren muss.

Zusätzlich können notwendige Sachausgaben für die Arbeiten des Einstein Postdoctoral Fellow in Höhe von 20.000,00 Euro beantragt werden.

Weiterhin können Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Wissenschaftsmanagement für die Nachwuchsgruppe beantragt werden.

Die notwendigen Ausgaben sind im Punkt 2 des Finanzierungsplanes gesondert auszuweisen.

- *Einstein-Forschungsvorhaben*

Es muss sichergestellt werden, dass mehr als 50 % der beantragten Summe an die antragstellenden Einrichtungen fließen.

- *Einstein-Zirkel*

Die Förderung umfasst die Finanzierung von regelmäßigen mehrtägigen Arbeitstreffen (max. drei pro Jahr) der Mitglieder des Zirkels, ebenso wie Reise- und Aufenthaltsausgaben entsprechend dem Reisekostenrecht des Landes Berlins für die auswärtigen Mitglieder des Zirkels sowie für max. drei für die Tagung besonders ausgewiesenen Gäste.

Zusätzliche Mittel bis zur Höhe von insgesamt 10.000,00 Euro für drei Jahre können auf begründeten Antrag für die Koordinierung (z.B. Hilfskräfte) zur Verfügung gestellt werden.